

## Beglaubigte Abschrift

13 S 37/17  
10 C 62/16  
Amtsgericht Bottrop



Landgericht Essen

## Beschluss



In dem Rechtsstreit

u.a. gegen

u.a.

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Essen  
am 16.10.2017

durch die Präsidentin des Landgerichts Dr. Anders, die Richterin am Landgericht Dr.  
Jansen und die Richterin am Landgericht Postert

**einstimmig beschlossen :**

**Die Kammer beabsichtigt, die Berufung der Kläger gegen das am  
07.04.2017 verkündete Urteil des Amtsgerichts Bottrop (10 C 62/16)  
gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.**

**Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, die Kläger  
gegebenenfalls zur Rücknahme der Berufung, binnen zwei Wochen.**

### Gründe:

Die Kammer ist nach vorläufiger Beratung einstimmig der Überzeugung, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung. Ferner hat die Sache weder grundsätzliche Bedeutung noch ist eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich; es ist auch keine mündliche Verhandlung geboten.

Die Parteien sind Nachbarn. Die Kläger nehmen die Beklagten als Gesamtschuldner auf Unterlassung der Beeinträchtigung eines ihnen eingeräumten Wege- und Fahrrechts in Anspruch.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Bottrop, Flur , Flurstück , eingetragen im Grundbuch von Bottrop, Amtsgericht Bottrop, Blatt . Die Beklagten sind Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Bottrop, Flur , Flurstück , eingetragen im Grundbuch von Bottrop, Amtsgerichts Bottrop, Blatt . Im hinteren Bereich des Grundstücks der Kläger befindet sich ein Carport. Im hinteren Bereich des Grundstücks der Beklagten befindet sich eine Garage. Der hintere Bereich des Grundstücks der Kläger ist nur über das Grundstück der Beklagten zu erreichen.

Die Kläger erwarben ihr Grundstück mit notariellem Kaufvertrag des Notars in Essen vom 21.06.2005 (Urkundenrollen-Nr. /2 ) von der . Diese war zum damaligen Zeitpunkt Eigentümerin der Grundstücke und . Da der hintere Bereich des Grundstücks der Kläger - wie ausgeführt - nur über das Nachbargrundstück zu erreichen ist, vereinbarten die Kaufvertragsparteien in § 22 des notariellen Kaufvertrags vom 21.06.2005 ein Wege- und Fahrrecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks . Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

*Der jeweilige Eigentümer des Kaufgrundstücks erhält ein Wege- und Fahrrecht über das Nachbargrundstück rechts, und zwar dergestalt, dass er mit seinem Fahrzeug über das Nachbargrundstück seine Garage erreichen kann. Der Weg ist durch Pflasterung vorgeschrieben und auf dem anliegenden Plan grün kenntlich gemacht, Eine andere Wegführung ist nicht zulässig. Die Grundstücksfläche, an der das Fahrrecht besteht, ist blau kenntlich gemacht.*

Nach Vermessung der Grundstücke und Fortschreibung des Grundbuchs bewilligten und beantragten die damalige Eigentümerin des Grundstücks und die Beklagten mit notariellen Erklärungen vom 16.01.2006 (Urkundenrollen-Nr. /2) des Notars in Essen) u.a. die Eintragung des in § 22 des notariellen Kaufvertrags vom 21.06.2005 vereinbarten Wege- und Fahrrechts zu Lasten des Grundstücks und zugunsten des Grundstücks Sydowstraße 68a in das Grundbuch. Das Wegerecht wurde sodann unter Bezugnahme auf diese Bewilligung in Abteilung II des Grundbuchs von Bottrop, Blatt und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs von Bottrop, Blatt eingetragen.

Die Kläger haben - unter Bezugnahme auf von ihnen zur Akte gereichte Lichtbilder - behauptet, die Beklagten stellten regelmäßig ihren Pkw derart vor ihrer Garage ab, dass ein rangierloses Ein- und Ausfahren von der Straße zu dem Carport der Kläger nicht möglich sei. Zudem hätten die Beklagten einen Pkw-Anhänger und Mülltonnen derart hinter dem Haus bzw. in einem Winkel des Hinterhofs abgestellt, dass auch dadurch die Ein- oder Ausfahrt zum Carport erschwert sei. Auch sei es wegen des vor der Garage abgestellten Pkw und des in dem Hinterhof abgestellten Pkw-Anhängers nicht möglich, auf dem Hinterhof zu wenden, wobei es den Klägern allerdings nicht darum gehe, auf dem Hinterhof wenden zu können. Vielmehr gehe es ihnen darum, dass das Wege- und Fahrrecht derart ausgestaltet sei, dass ihnen ein Ein- und Ausfahren möglich sei, ohne jedes Mal in die Gefahr zu geraten, den vor der Garage abgestellten Pkw der Beklagten oder die anderen, im Hinterhof abgestellten Gegenstände zu touchieren. Dies sei jedoch nicht möglich, denn die Durchfahrtsbreite betrage zu Beginn der Zufahrt von der Straße noch 3,45 m. Im weiteren Verlauf verringere sie sich jedoch durch den vor der Garage abgestellten Pkw, den abgestellten Pkw-Anhänger und die abgestellten Mülltonnen auf lediglich noch 2,00 m.

Die Beklagten haben - ebenfalls unter Vorlage von Lichtbildern behauptet, der vor der Garage abgestellte Pkw, der im Hinterhof abgestellte Pkw-Anhänger und die in einem Winkel des Hinterhofs abgestellten Mülltonnen befänden sich außerhalb des den Klägern eingeräumten Wege- und Fahrrechts und beeinträchtigten dieses nicht. Eine Verringerung der Durchfahrtsbreite sei nicht gegeben; diese betrage stets mindestens 3,30 m.

Das Amtsgericht hat Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit. Wegen des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 17.11.2016 Bezug genommen. Es hat sodann die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme eine Beeinträchtigung des Wege- und Fahrrechts nicht gegeben sei, Die Durchfahrtsbreite betrage etwa 3,30 m. Diese sei zur Ausübung des Fahrrechts ausreichend.

Gegen dieses Urteil wenden sich die Kläger mit ihrer Berufung. Dabei bieten sie nunmehr erstmals für die Behauptung, der Pkw der Beklagten, der Pkw-Anhänger und die Mülltonnen hätten zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Bereich des Wege- bzw. Fahrrechtes gestanden und seinen erst nach Klageerhebung bzw. vor Durchführung des Ortstermins versetzt worden, Beweis durch Vernehmung der Zeugen ; und an.

Die Beklagten verteidigen das angefochtene Urteil.

## II.

Die Berufung hat keinen Erfolg, da das Amtsgericht die Klage zu Recht abgewiesen hat.

Den Klägern steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der Beeinträchtigung des ihnen eingeräumten Wege- und Fahrrechts aus §§ 1027, 1004 BGB nicht zu.

Nach den für die Berufungskammer bindenden Feststellungen des Amtsgerichts steht nicht fest, dass es in der Vergangenheit bereits zu einer Beeinträchtigung des Wege- und Fahrrechts durch die Beklagten kam, die ein Indiz für das Drohen weiterer Beeinträchtigungen darstellen und damit die für einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr (§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB) begründen könnte.

Eine Beeinträchtigung der Grunddienstbarkeit ist jede Störung oder Behinderung ihrer rechtmäßigen Ausübung, Sie liegt vor, wenn das Recht durch Behinderung, Erschwerung oder Unterbindung der Rechtsausübung, durch Einwirkung auf die Substanz des belasteten Grundstücks und der darauf befindlichen Anlagen oder durch rechtsgeschäftliche Verfügungen über das belastete Grundstück untergeht oder verletzt wird. Eine Beeinträchtigung liegt deshalb beispielsweise in der unter Verletzung eines Wegerechts vorgenommenen Verengung einer Durchfahrt (vgl. BGH, NJW 1963, 807; MüKoBGB/Mohr, BG, § 1027, Rn 3).

Dabei ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass in § 22 des notariellen Kaufvertrags vom 21.06.2005 keine Regelung über die Breite des Wege- und Fahrrechts getroffen wurde. In § 22 des notariellen Kaufvertrags ist jedoch ausgeführt, dass der jeweilige Eigentümer des Kaufgrundstücks ein Wege- und Fahrrecht dergestalt erhält, dass er „mit seinem Fahrzeug über das Nachbargrundstück seine Garage erreichen kann“. § 22 des notariellen Kaufvertrags ist daher dahin auszulegen, dass es zum Inhalt des Wege- und Fahrrechts gehört, dass die Kläger das Grundstück der Beklagten zumindest mit Personenkraftwagen befahren dürfen (vgl. dazu auch BGH, a.a.O.). Unter Beachtung von § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 StVZO, wonach die höchstzulässige Breite über alles allgemein bzw. bei Personenkraftwagen 2,50 m nicht überschreiten darf und unter Berücksichtigung eines seitlichen Sicherheitsabstandes, ist daher – wie es auch das Amtsgericht getan hat – eine Zufahrtsbreite von mindestens 3,00 m zu fordern. Eine Beeinträchtigung

des Fahrrechts läge demnach nur dann vor, wenn die Durchfahrtsbreite von 3,00 m durch im Bereich des Fahrrechts abgestellte Gegenstände verringert werden würde.

Eine solche Beeinträchtigung des Fahrrechts ist jedoch nach den für die Berufungskammer bindenden Feststellungen des Amtsgerichts nicht anzunehmen. Gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat das Berufungsgericht die vom Gericht des ersten Rechtszugs festgestellten Tatsachen seiner Verhandlung und Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten (§§ 520 Abs. 3 Nr. 3, 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Erneute Feststellungen sind nur dann geboten, wenn die Beweiswürdigung im erstinstanzlichen Urteil den Anforderungen nicht genügt, welche in der Rechtsprechung zu § 286 Abs. 1 ZPO entwickelt wurden, namentlich, wenn die Beweiswürdigung unvollständig oder in sich widersprüchlich ist oder gegen Denk- oder Erfahrungssätze verstößt (vgl. etwa BGH, Urt. v. 12.03.2004, Az. V ZR 257/03, zitiert nach juris). Vorliegend begegnet die Beweiswürdigung des Amtsgerichts, wonach zumindest zum Zeitpunkt der Durchführung des Ortstermins die Durchfahrtsbreite zwischen dem Heck des vor der Garage der Beklagten abgestellten Pkw und dem im Hinterhof der Gebäude abgestellten Pkw-Anhänger ca. 3,30 m betrug, keinen Bedenken. Das Amtsgericht hat die Durchfahrtsbreite selbst mit Hilfe eines Zollstocks ermittelt. Keinen Bedenken begegnet auch die Würdigung des Amtsgerichts, wonach eine Verringerung der Durchfahrtsbreite nicht aufgrund der von den Klägern zur Akte gereichten Lichtbilder angenommen werden kann. Auf diesen Lichtbildern kann mangels Vorliegens eines Maßstabs – etwa eines auf dem Boden abgelegten Zollstocks – die tatsächliche Durchfahrtsbreite nicht nachvollzogen werden.

Zwar hat das Amtsgericht das von den Klägern zum Beweis der Behauptung, dass die Durchfahrtsbreite wegen des vor der Garage abgestellten Pkws der Beklagten, des im Hinterhof abgestellten Pkw-Anhängers und der in einem Winkel des Hinterhofs abgestellten Mülltonnen teilweise nur 2,00 m betrage, angebotene Sachverständigengutachten nicht eingeholt. Dies stellt jedoch keinen Rechtsfehler dar. Denn genau wie der Amtsrichter selbst hätte auch ein Sachverständiger nur den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der von ihm durchgeführten Besichtigung feststellen können. Feststellungen dazu, wie der Zustand Wochen oder gar Monate zuvor gewesen ist, hätte ein Sachverständiger nicht mehr treffen können, da sowohl der Pkw, als auch der Pkw-Anhänger, als auch die Mülltonnen in der Zwischenzeit mehrfach bewegt worden sind.

Allerdings behaupten die Kläger nunmehr, der vor der Garage abgestellte Pkw der Beklagten, der im Hinterhof abgestellte Pkw-Anhänger und die Mülltonnen hätten

zum Zeitpunkt der Klageerhebung weiter im Bereich des Wege- bzw. Fahrrechtes gestanden und seinen erst nach Klageerhebung bzw. vor Durchführung des Ortstermins versetzt worden und benennen dafür mehrere Zeugen. Zwar handelt es sich hierbei nicht um neuen Tatsachenvortrag im Sinne des § 531 Abs. 2 ZPO, da die Kläger stets behauptet haben, die Beklagten hätten in der Vergangenheit das Wege- und Fahrrecht durch Abstellen des Pkw vor der Garage und Abstellen des Pkw-Anhängers und der Mülltonnen im Hinterhof beeinträchtigt. Sie benennen jedoch zum Beweis dieser Behauptung erstmals Zeugen.

Neue Angriffsmittel sind jedoch in der Berufungsinstanz nur unter den Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 ZPO zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 531 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZPO liegen dabei nicht vor. Das Amtsgericht hat den von den Klägern angebotenen Beweis - Inaugenscheinnahme - erhoben. Es war jedoch nicht verpflichtet, gemäß § 139 Abs. 2 ZPO zur Benennung weiterer Beweismittel aufzufordern, wenn - wie hier - der Beweis mit dem bisherigen Beweismittel nicht geführt werden konnte (Zöller-Greger, ZPO; § 139, Rn 16). Zu den Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO haben die Kläger bislang nichts vorgetragen.

Dr. Anders

Dr. Jansen

Postert

Beglaubigt

Kienle

Justizbeschäftigte

